

Die christlichen Beerdigungen Verstorbener konnten von Alters her sowohl in Kirchen als auch in solchen Klöstern vorgenommen werden, in welchen von den Religiosen gepredigt und Messen für Lebende wie für Todte gehalten wurden. Doch sollte dann, wenn die Beerdigung nach dem Wunsche des Verstorbenen in einer andern, als der Parochialkirche erfolgte, an diese der vierte Theil dessen, was für das Seelenheil des Beerdigten (pro anima, zu Seelenmessen, zu Anniversarien) der betreffenden andern Kirche ausgesetzt worden war, als canonische Portion, abgegeben werden.

So lange bei den Franziskanern nur einzelne Beerdigungen vorgekommen waren, hatten die Parochialkirchen dies wohl ertragen können. Es zeigte sich jedoch bald, daß die Beerdigungen von den Klöstern zu einer förmlichen Erwerbsquelle gemacht wurden. Die Klosterbrüder gingen auf Bewerbungen um solche aus. Im Beichtstuhl wurden die Leute beredet, sich im Kloster beerdigen zu lassen; als ein Mittel, eher aus dem Fegfeuer erlöst zu werden, wurde die Einhüllung der Todten in die Ordenstracht gepriesen. Den Klöstern erwuchsen hieraus zahlreiche Spenden und Vermächtnisse auf Kosten der Parochialkirchen.

Unmittelst hatten die Disharmonien, in welche die Franziskaner hierdurch mehr und mehr mit dem Welt-Clerus gerathen waren, und anderer Seits das Drängen des Franziskaner nach Anerkennung und Erweiterung ihrer Befugnisse die Päpste genöthigt; gewisse Entscheidungen zu ertheilen. P. Nicolaus III. bestätigte die Bestimmungen eines General-Capitels der Franziskaner, daß nur solche Minoriten zum Predigen zugelassen werden sollten, welche von den Provinzial-Ministern in Provinzial-Capiteln unter Zuziehung von Definitoren geprüft und approbirt worden seien.

Mehr Schwierigkeiten veranlaßte die Auslegung der Ordensregel, daß die Franziskaner nichts Eigenes haben sollten. Derselbe Papst Nicolaus III. bemühte sich nach dem Vorgange P. Gregor IX., den Weg ausfindig zu machen, auf welchem die Franziskaner dennoch zum Besiß gelangen und solchen genießen könnten. Er erklärte 1279\*), daß Alles, was denselben zugewendet werde, als in das Eigenthum der Römischen Kirche übergegangen zu betrachten wäre. Doch käme es darauf an, ob die Zuwendung in einer erlaubten Weise erfolgt sei, nämlich so, daß das Kloster nichts mit einer profanen Bewirthschaftung zu thun hätte, sondern das Object zu Bedürfnissen der Brüder verwendet werden könnte. Der Nießbrauch (usus) sei den Brüdern unverwehrt. Um die Regel nicht zu verletzen, sollten sie bei Darlehen sich guter Freunde bedienen; Bücher und andere Mobilien könnten sie mit Erlaubniß der General- oder Provinzial-Minister durch einen von denselben bestellten Procurator veräußern.

In Bautzen scheint das Kloster der Minoriten oder „Conventualen“, wie sie seit P. Innocentius IV. 1250, als in Gemeinschaft Lebende, zum Unterschiede von den Franziskaner-Einsiedlern genannt wurden, anfänglich in gutem Einvernehmen mit dem Collegiat-Stifte St. Petri, das die Seelsorge über die Stadt und Eingepfarrte ausübte, gestanden zu haben. Das Kloster befand sich noch in bescheidener Existenz. Als Beweis für den zwischen dem Capitel und dem Kloster damals bestandenen Frieden kann es angesehen

\*) cfr. Decret.: „Exiit, qui seminat“ in Sexti Decret. lib. V. tit. XII. cap. III. de verborum significatione.